

03.05.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Möglichkeiten des Jagdrechts nutzen: Verbreitungsgebiete für Wölfe festlegen

I. Ausgangslage

In den vergangenen Wochen wurden an verschiedenen Orten in Westfalen Wölfe gesichtet. Über 170 Jahre nach der gezielten Ausrottung der Wölfe in Nordrhein-Westfalen durch den Menschen ist die Rückkehr dieser Tiere als großer Erfolg des Natur- und Artenschutzes zu begrüßen.

Die bevorstehende Wiedereinwanderung des Wolfes nach Nordrhein-Westfalen löst aber bei vielen Menschen gemischte Gefühle aus. Sie stellt in einer dicht besiedelten Kulturlandschaft ohne Zweifel eine Herausforderung dar. Angst und Panik sind dabei nicht angebracht. Vielmehr ist es notwendig, dass sich die Politik der Sorgen in der Bevölkerung und bei Nutztierhaltern mit Herden, die im Freien leben, frühzeitig annimmt. Das hat auch die Landesregierung erkannt. „Die Rückkehr des Wolfes stellt für eine dicht besiedelte Region auch eine Herausforderung dar, denn wir müssen nach mehr als einem Jahrhundert wieder lernen, mit dem Wolf zu leben“, erklärte Umweltminister Johannes Remmel am 23. Januar 2015.

Die häufige Sichtung einzelner Wölfe in der Nähe menschlicher Siedlungen sowie mehrere Angriffe von Wölfen auf Nutztiere zeigen das Konfliktpotenzial, welches mit der Wiederkehr verbunden ist. Trotz aller Jubelrufe zeigt der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegebene Wolfsmanagementplan für NRW, dass auch die Landesregierung grundsätzliche Probleme bei der Rückkehr des Wolfes erkennt. Leider ist der Wolfsmanagementplan ein weiteres Beispiel dafür, wie die rot-grüne Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit Jahren hemmt. Er enthält überbordende Bürokratie, unklare Zuständigkeiten und schafft teure Doppelstrukturen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.

Dabei gibt es mit dem Jagdrecht eine seit Jahrzehnten bewährte Grundlage für das Wildtiermanagement in unserem Land. Eines seiner Ziele ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes. Dies beinhaltet selbstverständlich die Hege des Lebensraums und im Einklang

Datum des Originals: 03.05.2016/Ausgegeben: 03.05.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

mit dem Naturschutzrecht auch die Regulierung des Bestands an Wölfen durch die Jagd, wenn der Wolf Lebensräume erobern will, die er aus landeskulturellen Gründen nicht besetzen soll.

Dabei könnte auf mehr als 85.000 Jägerinnen und Jäger zurückgegriffen werden, die sich als ausgebildete Fachkräfte mit hervorragenden Ortskenntnissen im jeweiligen Jagdbezirk bewährt haben und in Notsituationen sehr schnell mobilisierbar sind. Eine Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht erkennt die besondere Bedeutung der Jäger an. Sie tragen im Extremfall die Verantwortung und werden nicht zu Helfern in Ausnahmefällen degradiert.

Die bürokratische und teure Beteiligung von dreizehn Landesbehörden und unzähligen Bundesbehörden und Instituten, wie sie der Wolfsmanagementplan NRW vorsieht, könnte entfallen. Dasselbe gilt für die teure und wohl auch illusorische Besenderung des kompletten Bestands an Wölfen in NRW.

Der Wolf steht als im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Art unter einem besonders strengen Artenschutz nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Aufnahme des Wolfes in das nordrhein-westfälische Jagdrecht bei gleichzeitiger Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit würde an diesem Schutzstatus zunächst nichts ändern. Doch mit der Einbindung der Jägerschaft durch die Verpflichtung zur Hege und Pflege des Wolfes könnte deren jagdfachlicher Sachverstand beim Wolfsmanagement und insbesondere beim Wolfsmonitoring nutzbar gemacht werden.

Sowohl im Interesse anderer Arten als auch im Interesse der Menschen wird eine Anpassung des Schutzstatus des Wolfes bei Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß FFH-Richtlinie erforderlich werden. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage, aber auch in Anbetracht der erwarteten Bestandsentwicklung, ermöglicht die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht eine flexiblere Gestaltung des Wolfsmanagements, etwa mit der Definition von besonderen Verbreitungsgebieten für den Wolf. Ein Verbreitungsgebietsmanagement gemäß § 22 Abs. 12 Satz 2 LJG-NRW wird seit Jahrzehnten beim Rot- und Damwild in NRW erfolgreich umgesetzt. Ähnlich wie beim Rotwild, wo es seit Jahrzehnten gelebte Praxis ist, wird auch beim Wolf die Notwendigkeit, die Population zu kontrollieren, dringlicher werden.

Die frühzeitige Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht wäre ein klares Signal dafür, dass der Wolf ein Bestandteil unserer Artenvielfalt ist. Ab dem Moment, wo der Erhaltungszustand seiner Gesamtpopulation gesichert ist, muss er aber wie jedes andere Wildtier auch in seinem Lebensraum und seiner Populationsdichte und -größe begrenzt werden können. Mit dem Jagdrecht bestünde eine bewährte Möglichkeit, den Wolf von menschlichen Siedlungen sowie von Gebieten mit großen, freilebenden Nutztierbeständen durch Bejagung fernzuhalten.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Der Landtag NRW begrüßt die Rückkehr des Wolfes nach über 170 Jahren als Erfolg für den Natur- und Artenschutz in Nordrhein-Westfalen.
2. Mit der Einwanderung des Wolfes in Nordrhein-Westfalen geht ein Konfliktpotenzial einher. Aufgrund der zu erwartenden steigenden Wolfspopulation ist eine Institutionalisierung der Rechtssituation durch die Aufnahme des Wolfes – bei gleichzeitiger Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit – in das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen erforderlich.
3. Zur Vermeidung von Konflikten ist, wie beim Rot- und Damwild, die Definition von Wolfsverbreitungsgebieten unabdingbar. Bei Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes muss der Wolf außerhalb dieser Gebiete bejagt werden können.

4. Mit der Einwanderung eines so großen Raubtieres bestehen in Deutschland keine Erfahrungen. Daher ist der Ersatz von Wildschäden, die durch den Wolf verursacht werden, eine staatliche Aufgabe, die einer klaren gesetzlichen Regelung bedarf. Da für den Wolf keine Jagdzeit festgesetzt ist, sind weder ein lediglich freiwilliger Ersatz von Schäden bei Nutztierhaltern noch eine Abwälzung der Kosten der Wildschäden auf die Jägerschaft akzeptabel.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem der Wolf als jagdbare Tierart – bei gleichzeitiger Festsetzung einer ganzjährigen Schonzeit – in das Landesjagdgesetz aufgenommen wird;
2. für den Wolf, wie beim Rot- und Damwild, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und den Landwirtschaftsverbänden, dem Landesjagdverband, Vertretern der Forstwirtschaft und der anerkannten Naturschutzverbände Verbreitungsgebiete in Nordrhein-Westfalen festzulegen;
3. eine Wildschadensregelung vorzulegen, die gewerblichen wie privaten Nutztierhaltern einen unbürokratischen gesetzlichen Anspruch auf eine Entschädigung für durch den Wolf verursachte Schäden zusichert. Die Entschädigung ist nicht durch die Jagdgenossenschaften bzw. die Jäger oder aus den Mitteln der Jagdabgabe, sondern aus dem Haushalt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu leisten.

Christian Lindner
Christof Rasche
Karlheinz Busen
Henning Höne

und Fraktion